

## Beschlussvorlage

**Drucksache  
Nr. 91/2016**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Bauausschuss	öffentlich	06.06.2016	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	13.06.2016	Beschlussfassung

### Änderung der Satzung über die Stellplatzverpflichtungen für Wohnungen

#### I. Beschlussantrag

Die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird beschlossen.

#### II. Begründung

Mit der Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen in der Stadt Biberach und den Ortsteilen wurde die Anzahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze vom Gemeinderat festgelegt. In der Satzung wurde das Gemeindegebiet in drei Zonen eingeteilt.

In der Zone 1 (Altstadt) ist 1 Stellplatz je Wohnung herzustellen.

Für die Zone 2 (gesamter Stadtbereich außerhalb der Altstadt sowie die Stadtteile Rißegg und Mettenberg) gilt eine Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplätze pro Wohnung. Abweichend hiervon werden in der Regel durch Bebauungsplanfestsetzung bei Einfamilienhausbebauung mindestens 2 Stellplätze verlangt.

In der Zone 3 (Stadtteile Stafflangen und Ringschnait) sind 2 Stellplätze pro Wohnung herzustellen.

Ziel ist es nun, die öffentlich geförderten Sozialmietwohnungen gegenüber den normalen Wohnungen zu begünstigen und damit den Bau von dringend benötigten Mietwohnungen zu unterstützen. Der Sozialmietwohnungsbau umfasst die Mietwohnungen, die einer Miet- und Belegungsbindung unterworfen sind. D. h. der Wohnraum muss für wohnungsberechtigte Haushalte mit niedrigem Einkommen bestimmt sein (Belegungsbindung) und dem Mieter für eine verminderte Kaltmiete überlassen sein (Mietbindung).

Es wird vorgeschlagen, in diesem Bereich des Sozialmietwohnungsbaus die Stellplatzverpflichtung auf 1 Stellplatz pro Wohnung zu reduzieren.

Brugger